

## 6. Nachtragssatzung

### zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 216) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung am 19.05.2016 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein erlassen:

#### Artikel I

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kreis Ostholstein, die Städte Fehmarn, Heiligenhafen und Oldenburg in Holstein sowie die Gemeinden Ahrensböök, Altenkrempe, Barsbek, Behrendorf, Bendfeld, Beschendorf, Blunk, Bösdorf, Bosau, Dahme, Damlos, Dobersdorf, Dörnicks, Fargau-Pratjau, Fiefbergen, Glasau, Göhl, Grebin, Gremersdorf, Grömitz, Großenbrode, Grube, Harmsdorf, Heringsdorf, Höhndorf, Kabelhorst, Kalübbe, Kasseedorf, Kellenhusen, Klamp, Köhn, Krems II, Krokau, Lebrade, Lensahn, Malente, Manhagen, Mucheln, Nehnten, Neukirchen, Passade, Pronstorf, Probsteierhagen, Riepsdorf, Ratekau, Scharbeutz, Schashagen, Schieren, Schönwalde a.B., Sierksdorf, Stoltenberg, Süsel, Timmendorfer Strand, Traventhal, Wangels, Wisch und Wittmoldt bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.“

2. In § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b wird nach dem Klammerzusatz „(hoheitlicher Bereich)“ der Punkt entfernt, und es wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur.“

3. In § 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird bei den folgenden Mitgliedern als weitere übertragene Aufgabe „Breitbandnetzinfrastruktur“ angefügt:

Ahrensböök, Altenkrempe, Bosau, Dahme, Fehmarn, Göhl, Gremersdorf, Grömitz, Großenbrode, Grube, Harmsdorf, Heringsdorf, Kasseedorf, Kellenhusen, Lensahn, Malente, Neukirchen, Ratekau, Scharbeutz, Schönwalde a.B., Sierksdorf, Süsel, Wangels

4. In § 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 werden außerdem die folgenden Angaben an ihrer alphabetisch richtigen Stelle eingefügt:

Beschendorf	Breitbandnetzinfrastruktur
Damlos	Breitbandnetzinfrastruktur
Kabelhorst	Breitbandnetzinfrastruktur
Manhagen	Breitbandnetzinfrastruktur

Riepsdorf	Breitbandnetzinfrastruktur
Schashagen	Breitbandnetzinfrastruktur“

5. In § 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 wird nach der Angabe „Wertstoffwirtschaft je Einwohner x 0,15“ folgende Angabe angefügt:

„Breitbandnetzinfrastruktur je Einwohner x 0,6“

6. § 5 Absatz 2 Unterabsatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine Breitbandnetzinfrastruktur aufgrund einer entsprechenden Entscheidung nur in einem Teil des Gebiets eines Verbandsmitglieds aufgebaut oder ausgebaut, gilt für die Aufgabe der Breitbandnetzinfrastruktur als Einwohnerzahl die nach § 19 Absatz 5 Satz 6 gegebenenfalls sorgfältig zu schätzende Einwohnerzahl des betreffenden Teils oder der betreffenden Teile des Gemeindegebiets.“

7. § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„5. Bei der Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur dürfen die Vertreter des betroffenen Verbandsmitglieds in folgenden Fällen nicht überstimmt werden:

1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Breitbandnetzinfrastruktur,
2. bei der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen des Auf- und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur,
3. beim Erlass, der Änderung oder der Aufhebung von Satzungen über den Auf- oder Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur.“

8. In § 12 Absatz 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Breitbandnetzinfrastrukturausschuss

Zusammensetzung:

Je ein Mitglied der Verbandsmitglieder, die die Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO übertragen haben.

Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Mitglied und/oder Stellvertreterin/Stellvertreter können bürgerliche Mitglieder sein. Die Gesamtzahl der bürgerlichen Mitglieder im Breitbandnetzinfrastrukturausschuss darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter im Breitbandnetzinfrastrukturausschuss nicht erreichen.

Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinde, die den Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO übertragen hat, durch die Verbandsversammlung gewählt.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Hauptausschuss oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher zuständig ist.“

9. § 19 wird folgender Absatz angefügt:

- „5. Beim Betriebszweig Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur wird die Umlage nur von den Verbandsmitgliedern erhoben, die
- a) die Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO übertragen haben und
  - b) für deren Gebiet der ZVO entschieden hat, eine Breitbandnetzinfrastruktur aufzubauen oder auszubauen.

Umlagemaßstab ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen, der Fläche und der Steuereinnahmekraft der Verbandsmitglieder, für deren Gebiete der ZVO entschieden hat, eine Breitbandnetzinfrastruktur aufzubauen oder auszubauen. Dabei wird die Zahl der Einwohner zu 30 %, die Fläche zu 40 % und die Steuereinnahmekraft des jeweiligen Verbandsmitglieds zu 30 % gewichtet. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekanntgegebene aktuelle Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Maßgeblich für die Steuereinnahmekraft ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekanntgegebene aktuelle Steuereinnahmekraft je Einwohner der jeweiligen Gemeinde, vervielfacht mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Entscheidet der ZVO, eine Breitbandnetzinfrastruktur nur in einem Teil oder in Teilen eines Gemeindegebiets aufzubauen oder auszubauen, sind für die Erhebung der Umlage die Zahl der Einwohner die gegebenenfalls sorgfältig zu schätzende Einwohnerzahl des betreffenden Teils oder der betreffenden Teile des Gemeindegebiets, die sachgerecht zu bestimmende Fläche des betreffenden Teils oder der betreffenden Teile des Gemeindegebiets und die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekanntgegebene aktuelle Steuereinnahmekraft je Einwohner der jeweiligen Gemeinde, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des betreffenden Teils oder der betreffenden Teile des Gemeindegebiets maßgeblich. Abweichend von Satz 1 wird die Umlage für Maßnahmen, die nicht auf der Entscheidung nach Satz 1 Buchstabe b beruhen – insbesondere für die Einrichtung des Geschäftsbereichs Breitbandnetzinfrastruktur, die Durchführung der Markterkundung und die Vorbereitung der europaweiten Ausschreibung einschließlich der damit einhergehenden Beratungskosten – von allen Verbandsmitgliedern erhoben, die Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO übertragen haben.“

**Artikel II**  
**In-Kraft-Treten**

Diese 6. Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 18.07.2016

**Zweckverband Ostholstein**

**gez. G. Strohmeyer**  
**Verbandsvorsteherin**